

Förderrichtlinien der Stadt Ulm: Musik

Mit der Förderung im Bereich Musik möchte die Stadt Ulm zusätzliche Akzente im Bereich der freien, innovativen Musikszene setzen. Ziel der Förderung ist, der vielschichtigen und großen Bedeutung der Sparte Musik gerecht zu werden, das vorhandene künstlerische Potenzial zu erhalten und zu fördern sowie eine kontinuierliche und qualitativ hochwertige Weiterentwicklung zu ermöglichen. Die geförderten Projekte der freien Akteure sollen das Kulturangebot in dieser Sparte um weitere Facetten bereichern und die Standortqualität insgesamt steigern.

Es gibt zwei Varianten der Förderung:

a) Projektförderung

Der Antrag ist für das laufende Jahr zu stellen. Hierfür sind die Antragsunterlagen und die Richtlinien der Projektförderung zu beachten.

b) institutionelle Förderung

Auf dem Wege der institutionellen Basisförderung sollen Ensembles und Initiativen aus Ulm mit einer Basisfinanzierung unterstützt werden. Diese mehrjährige Förderart schließt die Möglichkeit der Projektförderung nicht aus.

Die Richtlinien treten zum 1. Dezember 2013 in Kraft.



Förderrichtlinien der Stadt Ulm Projektförderung Musik

Präambel

Mit der Förderung im Bereich Musik möchte die Stadt Ulm zusätzliche Akzente im Bereich der freien, innovativen Musikszene setzen. Dabei soll die Unterstützung den unterschiedlichen strukturellen Arbeitsbedingungen der freien Szene bei gleichzeitig größtmöglicher Flexibilität in der Zuschussgestaltung gerecht werden. Gefördert werden können natürliche und/oder juristische Personen. Antragsberechtigt sind professionell arbeitende Musiker und Musikerinnen, Bands und Ensembles, Einrichtungen, Projektgruppen und Initiativen, die gemeinwohlorientierte Projekte realisieren. Die Antragsteller müssen in Ulm ansässig sein oder auch ihren zentralen Wirkungsort in Ulm haben. Gefördert werden nur zeitlich befristete und noch nicht begonnene Projekte. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden sollen insbesondere qualitativ herausragende und vielversprechende Projekte, Initiativen und Sonderthemen, die sich auch im überregionalen Kontext behaupten können. Förderwürdig sind Projekte, die in Ulm stattfinden und mindestens einem der folgenden Kriterien zuzuordnen sind:

- Es handelt sich um anspruchsvolle Einzelprojekte bzw. Projektkonzeptionen mit innovativ-künstlerischem Ansatz.
- In der Werkauswahl und der Art und Weise, wie diese präsentiert werden, wird eine klare künstlerische Zielsetzung verfolgt, die künstlerische Kreativität und Originalität ist klar erkennbar.
- Es werden besondere Werke behandelt (u.a. vernachlässigte Komponistinnen und Komponisten, Ur- und Erstaufführungen, Neubearbeitungen, selten aufgeführte Werke)
- Die Zusammenarbeit und Vernetzung unterschiedlicher Akteure, Träger und Einrichtungen wird aktiv befördert.
- Das musikalische Angebot und seine Vielfalt vor Ort werden verbessert.
- Es handelt sich um eine herausragende Besonderheit im Ulmer Kulturangebot.
- Die strukturellen Arbeitsbedingungen vor Ort werden erhalten und/oder verbessert.

Nicht gefördert werden:

- Kommerzielle, gewinnorientierte Projekte, CD-Produktionen, Musikaufnahmen, Videoclips, Anschaffung von Büroausstattung, Anschaffung oder Instandsetzung von Instrumenten, Pauschalen für Sachmittel

Die Kulturverwaltung kann in Absprache mit dem Antragsteller das Projekt inhaltlich einer anderen Sparte der Projektförderung zuordnen. In diesem Fall gelten die jeweiligen gültigen Richtlinien und Antragsvordrucke dieser Sparte.

Grundlagen der Förderung

- Im Rahmen der Projektförderung können zeitlich begrenzte kulturelle Projekte gefördert werden.
- Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht. Bei Antragstellung dürfen noch keine Ausgaben getätigt sein.
- Voraussetzung zur Aufnahme in das Verfahren ist der fristgerechte Eingang des Förderantrags.
- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch Zuwendungen und nach Maßgabe der nach dem Haushaltsplan der Stadt Ulm zur Verfügung stehenden Mittel auf Grund dieser Richtlinien. Ab einer Förderung von 5.000 € gelten ergänzend die allgemeinen städtischen Förderrichtlinien.
- Die Förderung beträgt maximal 70% der Gesamtausgaben. Eigenmittel sind durch z.B. Eintrittseinnahmen, Sponsoringgelder und Eigenarbeit zu erbringen.
- Der Zuschuss darf zu keinem Gewinn führen.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Zuwendungsrichtlinien und Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- Zuschussempfänger und Zuschussempfängerinnen sind dazu verpflichtet, einen Verwendungsnachweis nach den Vorgaben der Stadt Ulm termingerecht vorzulegen sowie sich ggf. an Evaluationsverfahren aktiv zu beteiligen. Der Nachweis ist spätestens 6 Monate nach Projektende vorzulegen.
- In Ausnahmefällen ist neben der bestehenden institutionellen Förderung eine zusätzliche Projektförderung möglich, sofern das Projekt nicht bereits im Rahmen der regulären geförderten Tätigkeit des/der Antragstellers/-in finanziert ist. Städtische und institutionell geförderte freie Einrichtungen können Projektpartner sein.
- Das angemeldete Projekt darf nicht zusätzlich von anderen städtischen Fachbereichen bzw. Institutionen gefördert werden (keine Mehrfachförderung).

Verfahren

1. Antragstellung

Der Antrag auf Projektförderung ist bei der Kulturabteilung **schriftlich und in zweifacher Ausfertigung im Rahmen der gesetzten Frist** zu stellen. Das bereitgestellte Formular ist zu verwenden. Der Antrag kann online oder schriftlich eingereicht werden. Es zählt das Datum des Antragseingangs.

Der Antrag soll neben allgemeinen Angaben folgendes beinhalten:

- Unterlagen über bisherige Tätigkeit des Antragstellenden und der Beteiligten
- eine aussagefähige Projektbeschreibung mit Zeitplan
- einen realistischen, ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan
- ggf. Tonträger mit Hörprobe, Mitschnitt, Kritiken o.ä.

- die Höhe des beantragten Zuschusses
- Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung nach §15 UStG

Die Entscheidung über die Mittelvergabe fällt ein Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderats der Stadt Ulm sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kulturabteilung (alle mit Sitz und Stimme). Dieses Gremium kann auf die Expertise einer vom Fachbereichsausschuss eingesetzten Fachjury aus zwei bis vier beratenden Personen, die mit dem Bereich Musik professionell vertraut sind, zurückgreifen. Weitere Mitglieder können themen- oder projektbezogen in die Beratung mit eingebunden werden. Die Jurymitglieder dürfen keine Tätigkeit ausüben, die im Interessenskonflikt zu ihrer Jurytätigkeit stehen könnte. Die Jury ist für ihre Empfehlung an die vorliegenden Richtlinien und den von der Stadt Ulm vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.

Bei der Auswahlentscheidung soll eine Streuung auf unterschiedliche Bereiche/Musikstile angestrebt werden. Die Kulturabteilung bemüht sich um eine zügige Bearbeitung der Anträge und die Entscheidung des entsprechenden Gremiums.

Der Zuschuss gilt dann als bewilligt, wenn der Zuwendungsbescheid der Stadt Ulm nach Genehmigung des Haushalts zugegangen ist und die Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm durch Unterschrift anerkannt wurden. Im Zuwendungsbescheid werden die Rahmenbedingungen der Förderung sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt.

Sollten sich nach Bewilligung grundlegende inhaltliche oder kalkulatorische Änderungen ergeben, so sind diese unverzüglich schriftlich der Kulturabteilung mitzuteilen. Eine verspätete oder unterlassene Änderungsmitteilung sowie das Nichtzustandekommen eines genehmigten Projektes berechtigen die Stadt Ulm, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

2. Hinweise zum Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bis sechs Monate nach Abschluss des Projektes, bei Projekten, die bis zum 31.12. dauern, spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, der Kulturabteilung einen schriftlichen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem Nachweis mit Belegen, vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss beinhalten:

- Kurze Schilderung des Projektverlaufs (Sachbericht).
- In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Die Zahlen sind dem Kosten- und Finanzierungsplan des Antrages gegenüberzustellen. Starke Abweichungen sind zu erläutern.
- Die Belege können als Original oder in Kopie vorgelegt werden.
- Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.
- Angaben über Besucher- bzw. Teilnehmerzahlen.
- Die Veröffentlichung von Pressemitteilungen falls vorhanden.

Bezuschusst werden insbesondere:

- Honorarzahungen gem. Antrag.

- Übernachtungskosten sowie Fahrtkosten für Künstler/-innen gem. Landesreisekostengesetz (Fahrtkosten für Künstler/-innen für Bahnfahrten 2. Klasse oder alternativ die aktuelle Kilometergeldabrechnung).
- Mieten, Technik- und Ausstattungskosten (im Rahmen des Projektes).
- Werbung/Plakate/Flyer/Anzeigen.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Dezember 2013 in Kraft.

Förderrichtlinien der Stadt Ulm Institutionelle Förderung Musik

Präambel

Mit der Förderung im Bereich Musik möchte die Stadt Ulm zusätzliche Akzente im Bereich der freien, innovativen Musikszene setzen. Dabei soll die Unterstützung den unterschiedlichen strukturellen Arbeitsbedingungen der freien Szene bei gleichzeitig größtmöglicher Flexibilität in der Zuschussgestaltung gerecht werden. Gefördert werden können natürliche und/oder juristische Personen. Antragsberechtigt sind professionell arbeitende Musiker und Musikerinnen, Bands und Ensembles, Einrichtungen, Projektgruppen und Initiativen, die gemeinwohlorientiert arbeiten. Die Antragsteller müssen in Ulm ansässig sein und ihren zentralen Wirkungsort in Ulm haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden sollen insbesondere qualitativ herausragende und vielversprechende Ensembles und Initiativen, die sich im überregionalen Kontext behaupten können. Förderwürdig sind mittel- bis längerfristig angelegte Vorhaben und Ansätze, die in Ulm stattfinden und mindestens einem der folgenden Kriterien zuzuordnen sind:

- Es liegt ein anspruchsvolle, auch mehrjährig angelegte, in sich geschlossene Konzeption mit innovativ-künstlerischem Ansatz vor.
- In der Werkauswahl und der Art und Weise, wie diese präsentiert werden, wird eine klare künstlerische Zielsetzung verfolgt, die künstlerische Kreativität und Originalität ist klar erkennbar.
- Die Konzeption (z.B. Musikreihe, Festival) ist nachhaltig und zukunftsfähig angelegt und steigert die Standortqualität deutlich.
- Die Zusammenarbeit und Vernetzung unterschiedlicher Akteure, Träger und Einrichtungen wird aktiv befördert.
- Das musikalische Angebot und seine Vielfalt werden verbessert.
- Es handelt sich um eine herausragende Besonderheit im Ulmer Kulturangebot.
- Die strukturellen Arbeitsbedingungen vor Ort werden erhalten und/oder verbessern.

Grundlagen der Förderung

- Voraussetzung zur Aufnahme in das Verfahren ist der fristgerechte Eingang des Förderantrags.
- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch Zuwendungen und nach Maßgabe der nach dem Haushaltsplan der Stadt Ulm zur Verfügung stehenden Mittel auf Grund dieser Richtlinien. Ab einer Förderung von 5.000 € gelten ergänzend die allgemeinen städtischen Förderrichtlinien.

- Die Förderung beträgt maximal 70% der Gesamtausgaben. Eigenmittel sind durch z.B. Eintrittseinnahmen, Sponsoringgelder und Eigenarbeit zu erbringen.
- Der Zuschuss darf zu keinem Gewinn führen.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Zuwendungsrichtlinien und Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- Zuschussempfänger und Zuschussempfängerinnen sind dazu verpflichtet, einen Verwendungsnachweis nach den Vorgaben der Stadt Ulm termingerecht vorzulegen sowie sich ggf. an Evaluationsverfahren aktiv zu beteiligen.
- In Ausnahmefällen ist neben dieser institutionellen Förderung eine zusätzliche Projektförderung möglich, sofern das Projekt nicht bereits im Rahmen der regulären geförderten Tätigkeit des/der Antragstellers/-in finanziert ist. Städtische und institutionell geförderte freie Einrichtungen können Projektpartner sein.

Art der Förderung

Auf dem Wege der institutionellen Basisförderung sollen Ensembles und Initiativen aus Ulm, die ein professionelles, künstlerisch ambitioniertes, ganzjähriges oder regelmäßig wiederkehrendes Musikangebot mit kommunaler Bedeutung bieten, mit einer Basisfinanzierung unterstützt werden. Diese Form der Unterstützung soll größeren Initiativen oder Ensembles mit vergleichsweise hohen Fixkosten, die bereits die Qualität ihrer Arbeit unter Beweis gestellt haben, eine gewisse Planungssicherheit gewährleisten.

Grundlage für die Förderung ist die Vorlage einer Dokumentation der bisherigen Arbeit sowie eines schlüssigen Konzeptes für die kommenden zwei Jahre. Für diesen Zeitraum wird ggf. eine Budgetvereinbarung zwischen der Stadt Ulm und den betreffenden Institutionen geschlossen, die ebenso quantitative Aussagen (Kennzahlen) zur Anzahl der Produktionen, der Aufführungen pro Jahr, der erwarteten Besucherresonanz und der Eigenfinanzquote enthält wie qualitative Aussagen zum künstlerischen Konzept, die mit den genannten Voraussetzungen für die Förderung von Musik in Ulm konform gehen müssen. Die Fördersumme orientiert sich an der Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Budgetplanung sowie an den qualitativen und quantitativen Kriterien.

Die Förderung ist zeitlich auf zwei Jahre begrenzt, ein Anspruch auf Verlängerung oder anschließende Förderung besteht nicht.

Verfahren

Der Antrag für die Förderperiode 2014 – 2015 ist bei der Kulturabteilung **schriftlich und in zweifacher Ausfertigung im Rahmen der gesetzten Frist** zu stellen. Das bereitgestellte Formular ist zu verwenden. Der Antrag kann online oder schriftlich eingereicht werden. Es zählt das Datum des Antragseingangs.

Der Antrag soll neben allgemeinen Angaben folgendes beinhalten:

- Unterlagen über bisherige Tätigkeit des Antragstellenden und der Beteiligten
- einen realistischen, ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan
- ggf. Tonträger mit Hörprobe, Mitschnitt, Kritiken o.ä.
- die Höhe des beantragten Zuschusses

- Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung nach §15 UStG

Die Entscheidung über die Mittelvergabe fällt der Fachbereichsausschuss Kultur der Stadt Ulm auf Empfehlung einer vom Fachbereichsausschuss für die Dauer von zwei Jahren eingesetzten Fachjury aus zwei bis vier Beraterinnen und Beratern, die mit dem Bereich Musik professionell vertraut sind sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kulturverwaltung (alle mit Sitz und Stimme). Weitere Mitglieder können themen- oder projektbezogen in die Beratung mit eingebunden werden.

Die Jurymitglieder dürfen keine Tätigkeit ausüben, die im Interessenskonflikt zu ihrer Jurytätigkeit stehen könnte. Die Jury ist für ihre Empfehlung an die vorliegenden Richtlinien und den von der Stadt Ulm vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.

Bei der Auswahlentscheidung soll eine Streuung auf unterschiedliche Bereiche / Musikstile angestrebt werden. Die Kulturabteilung bemüht sich um eine zügige Bearbeitung der Anträge durch die entsprechenden Gremien.

Der Zuschuss gilt dann als bewilligt, wenn der Zuwendungsbescheid der Stadt Ulm nach Genehmigung des Haushalts zugegangen ist und die Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm durch Unterschrift anerkannt wurden. Im Zuwendungsbescheid werden die Rahmenbedingungen der Förderung sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt.

Sollten sich nach Bewilligung grundlegende inhaltliche Änderungen oder Änderungen in der Kalkulation ergeben, so sind diese unverzüglich schriftlich der Kulturabteilung mitzuteilen. Eine verspätete oder unterlassene Änderungsmitteilung sowie tiefgreifende Änderungen bzw. das Nichtzustandekommen der vereinbarten Produktionen berechtigen die Stadt Ulm, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Jeweils zum 30. Juni ist ein Verwendungsnachweis inklusive der Jahresrechnung, eines Sachberichts und des Kennzahlenblatts des Vorjahres vorzulegen. Die Stadt Ulm kann die Form, in der der Verwendungsnachweis zu führen ist, im Rahmen der Evaluation des Einsatzes von Fördermitteln vorgeben.

Die Zuwendungszusage für das zweite Jahr der Förderung kann widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger

- sein der Förderentscheidung zugrunde liegendes Konzept nachhaltig verlässt, oder
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann, oder
- mit dem Verwendungsnachweis im Verzug ist.

Die Budgetvereinbarung ergeht in schriftlicher Form. Diese regelt die Rahmenbedingungen der Förderung sowie die Auszahlungsmodalitäten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Dezember 2013 in Kraft.